



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

STEUERREGLEMENT

(mit Gebührenverordnung)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden beschliesst

- gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes (GG) vom 28. Mai 1970
- gestützt auf § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974

folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen
- c. ...¹

Art. 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:²

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG
- b. den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG
- c. den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG

...³

Art. 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Art. 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

¹ Aufgehoben am 10. Dezember 2014, mit Wirkung ab 1. Januar 2014.

² Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020; in Kraft seit 1. Januar 2021:

Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer:	59%
Steuersatz für die Ertragssteuer:	3.8%
Steuersatz für die Kapitalsteuer:	0.55‰

³ Aufgehoben am 10. Dezember 2014, mit Wirkung ab 1. Januar 2014.

Art. 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.⁴

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte gegenüber der Veranlagung der Gemeindesteuer mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.⁵

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden.

Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

Art. 6 Steuerbezug

¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob ein gemeinsamer Steuerbezug mit dem Kanton erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Art. 7 Fälligkeit, Skonto und Verzugszins

¹ Die Gemeindesteuer ist am 31. Dezember des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

² Auf Steuerbeträgen, die der Gemeindekasse bis zum 30. Juni des Steuerjahres gutgeschrieben sind, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

³ Der Gemeinderat setzt den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.⁶

⁴ ...⁷

⁵ Erfolgt ein gemeinsamer Steuerbezug, so finden für die Gemeindesteuern und den Feuerwehropflichtersatz die Bestimmungen des Steuergesetzes für die Staatssteuern bezüglich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins analog Anwendung.

⁶ Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Steuern nicht hinausgeschoben.

⁴ Fassung vom 10. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2014.

⁵ Fassung vom 10. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2014.

⁶ Gemeinderatsbeschluss Nr. 601 vom 14. Dezember 2020; in Kraft seit 1. Januar 2021:

Skonto: 1.5%

Verzugszins: 5.0%

⁷ Aufgehoben am 10. Dezember 2014, mit Wirkung ab 1. Januar 2014.

Art. 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

Art. 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung (Hinausschieben der Fälligkeit) und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

Art. 9a Gebühren⁸

Die Gemeinde erhebt für Mahnungen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist, sowie für jede Erstreckung der Zahlungsfrist oder Bewilligung einer Ratenzahlung eine Gebühr bis maximal CHF 100. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 12. Juni 1991 aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2001.

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Verwalter:
sig. Michael Baader sig. Peter Plattner

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 17. Januar 2002.

⁸ Ergänzung vom 24. Juni 2020, in Kraft seit 24. August 2020.

Beilage
zum Steuerreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden
vom 11. Dezember 2001

Gebührenverordnung

Die Gebühren gemäss Art. 9a Steuerreglement werden wie folgt festgelegt:

Mahnung wegen Überschreitung der Zahlungsfrist:	CHF 50/Mahnung
Erstreckung der Zahlungsfrist:	CHF 40/Erstreckung
Bewilligung einer Ratenzahlung:	CHF 40/Bewilligung

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 346 vom 24. August 2020 per sofort in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident a.i.:

sig. Stefan Degen

Der Verwalter:

sig. Christian Ott